Jahrg. 1857. Stück 20.

Neustädter Kreisblatt.

[Erscheint wöchentlich in der Stärke eines halben Bogens.] Neustadt o/s., den 16. Mai. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 75. Betr. die Einziehung der Entbindungs-Gebühren für die Hebammen.

Der Versuch, die Dominien und Gemeinden zur Errichtung von festen Verträgen mit den Hebammen wegen der den Letzteren für die Entbindung ortsarmer Frauen von dem Armenverbande zustehenden Gebühren zu bestimmen, ist fast überall gescheitert und die Königl. Regierung zu Oppeln hat in Folge dessen sich veranlaßt gesehen, Folgendes zu bestimmen:

„Die Hebammen haben alljährlich einmal am 1. April ein Verzeichniß der im letzten Kalender-Jahre unbezahlt gebliebenen Entbindungen dem Königl. Landraths-Amte einzureichen, welches diejenigen Entbindungs-Fälle, bei denen zahlbare Personen concurriren, dem betreffenden Gericht mit der Requisition mittheilen wird, behufs Aufnahme gerichtlicher Klagen einen Termin anzusetzen und hierzu die qu. Hebammen vorzuladen, denselben auch zum weiteren Betriebe des Prozesses einen Offizial-Mandatar zuzuordnen.

In Ansehung derjenigen Fälle, welche wegen Armuth der Wöchnerinnen und ihrer Angehörigen dem Armenfond zur Last fallen, wird das Landraths-Amt für jede Entbindung 15 Sgr. vom Armenverbande, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution, einziehen.

Hierin ist nur bei solchen Armenverbänden eine Ausnahme gestattet, welche sich zum Abschluß eines entsprechenden, von der Königl. Regierung bestätigten Vertrages verstanden haben. Bei diesen Armenverbänden ist der Inhalt des Vertrages maaßgebend."

Die Hebammen im Kreise fordere ich daher auf, für das Jahr 1856 mir zwei Verzeichnisse der rückständig gebliebenen Entbindungsgebühren und zwar

a) rücksichtlich derjenigen Entbindungsfälle, wo zahlbare Personen concurriren und
b) in Ansehung derjenigen Fälle, wo wegen Armuth der Wöchnerinnen und ihrer Angehörigen der Armenverband Zahlung zu leisten hat,

sofort einzureichen.

Diese Resten-Nachweise müssen den Namen und Wohnort der Wöchnerin, den Zeitpunkt der Entbindung und den Betrag der Entbindungsgebühren, so wie die Angabe enthalten, ob die Wöchnerin ledig oder verheirathet ist. Im ersteren Falle ist der Name, das Alter der Wöchnerin, Stand und Wohnort ihrer Eltern; im letzteren Falle der Name und Stand des Ehemannes anzugeben.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, die in ihren Gemeinden wohnenden Hebammen mit dieser Verfügung durch wörtliches Vorlesen ungesäumt bekannt zu machen.

Neustadt, den 9. Mai 1857. Der Königliche Landrath.

Nr. 76. Betr. die Abgeltung der Kreis-Wegebau-Dienste pro 1857.

Nachdem in Folge meiner Kreisblatt-Aufforderung vom 24. März d. J. auch sämmtliche ländliche Ortschaften des Kreises sich erklärt haben, die für das laufende Jahr ihnen obliegenden Spann- und Handdienste nach den festgesetzten Beträgen in Gelde reluiren zu wollen, habe ich nunmehr die Repartition dieser Dienste